

Bebauungsplan Nr. 5 „Agri-PV-Freiflächenanlage Plath 2 An der Rinderkopfel“, Gemeinde Lindetal

Artenschutzfachbeitrag

Verfasser:



**Kunhart Freiraumplanung
Bianka Siebeck (B.Sc. Naturschutz
und Landnutzungsplanung)
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110**

In Zusammenarbeit mit:

Jan-Niklas Siebels (B. Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung)

**Avifauna (Brut- und Rastvogelkartierung),
Amphibien- und Reptilienkartierung**

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
Manthey-Kunhart
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 06.11.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages.....	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Lebensraumausstattung	5
4.	Datengrundlage	7
4.1.	Untersuchungsräume.....	7
4.2.	Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen	7
5.	Vorhabenbeschreibung.....	9
6.	Relevanzprüfung.....	9
6.1.	Definition prüfrelevanter Arten	9
6.2.	Mögliche Betroffenheit von Vogelarten	10
6.3.	Mögliche Betroffenheit von Reptilien.....	12
6.4.	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen	12
6.5.	Mögliche Betroffenheit von Amphibien.....	12
6.6.	Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere	13
6.7.	Mögliche Betroffenheit von Käferarten	14
6.8.	Mögliche Betroffenheit von Falterarten	14
6.9.	Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten.....	14
6.10.	Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken	14
6.11.	Auswahl prüfrelevanter Arten.....	14
7.	Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	17
7.1.	Avifauna	17
8.	Zusammenfassung	21
9.	Quellen	23
10.	Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis	25
11.	Anhang 2 - Formblätter Brutvögel	26
11.1.	Anhang 2.1 – gefährdete Brutvogelarten	26
11.2.	Anhang 2.2 – Besonders geschützte baumbewohnende Brutvögel	28
12.	Anhang 3 – Fotoanhang	29
13.	Anlage 1 – Erfassungsbericht	40

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© GeoBasis-DE/MV 2024)	4
Abb. 2: Biotoptypenbestand (Quelle: © GeoBasis-DE/MV 2024; Bestandsplan- Biotoptypen).....	6
Abb. 3: Gesetzlich geschützte Biotope im Umfeld des UG (© GeoBasis-DE/MV 2024)	6
Abb. 4: Planung (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan)	9
Abb. 5: Rastvogelkartierung (Kartierung Siebels 2023)	11
Abb. 6: Rastgebiet in der Umgebung des UG (Quelle: © LUNG M-V 2024).....	11
Abb. 7: Gewässer in der Umgebung des Plangebietes (Quelle: © LAIV – MV 2021).....	12
Abb. 8: Amphibien innerhalb des UG (©LUNG M-V 2024, Siebels 2023)	13
Abb. 9: Verortung der Brutreviere innerhalb des UG (Kartierung Siebels 2023)	18
Abb. 10: Kapitalstock extensive Mähwiese innerhalb des Plangebietes	23
Abb. 11: Lage Bildnummern (© LAIV – MV 2022).....	29

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Kartiertage Brutvögel (BV) und Amphibien (Erfassungen Siebels)	7
Tabelle 2: Übersicht Kartiertage Rastvögel (Erfassungen Siebels)	8
Tabelle 3: Übersicht Kartiertage Reptilien (Erfassungen Siebels)	8
Tabelle 4: Festgestellte Rast- und Zugvögel im Untersuchungsraum (Zuarbeit Siebels)	10
Tabelle 5: Festgestellte Amphibienarten im UG (Kartierung Siebels 2023).....	13
Tabelle 6: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	14
Tabelle 7: Festgestellte gefährdete Brutvögel (Kartierung Siebels 2023).....	18
Tabelle 8: Festgestellte besonders geschützte Baumbrüter (Kartierung Siebels 2023)	19

1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Um den Anfragen aus der Energiewirtschaft gerecht zu werden, plant die Gemeinde Lindetal auf ca. 34,3 ha intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage. Der Planbereich liegt südwestlich der Ortschaft Plath, unmittelbar südlich der Kreisstraße MSE104 und umfasst die Flurstücke 81 (teilweise), 82/1, 84 (teilweise) und 86 (teilweise) der Flur 1, Gemarkung Platz sowie die Flurstücke 31/14 (teilweise), der Flur 2, Gemarkung Plath.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© GeoBasis-DE/MV 2024)



2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Der Begriff „besonders geschützte Arten“ ist im § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Dem § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG ist entnehmbar, dass die „streng geschützten Arten“ im Begriff „besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. *das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird*
2. *das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,*
3. *die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.*

Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

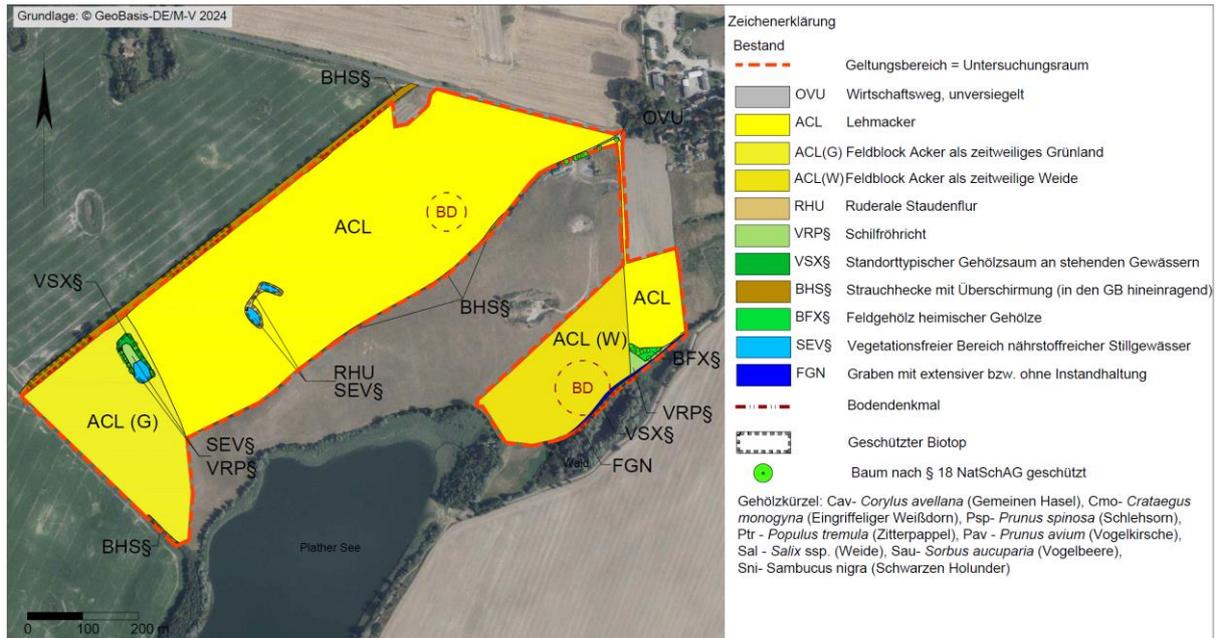
Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

Der 34,3 ha große Geltungsbereich wird im Norden durch die Straße MSE 104, im Osten sowie Westen durch intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und im Süden durch Grünflächen begrenzt. Im Norden unmittelbar an den Geltungsbereich anschließend befindet sich ein Funkturm. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich 65 m östlich des Plangebietes. Das Plangebiet ist vorwiegend durch intensive landwirtschaftliche Nutzungen, v.a. Ackerflächen und Grünlandnutzung geprägt, wobei die Flächen mit Grünland als Feldblock Acker geführt werden (LUNG M-V).

Das Untersuchungsgebiet setzt sich vorwiegend aus landwirtschaftlichen Nutzflächen zusammen, Im Osten dominiert Lehmacker (ACL) und zeitweise als Rinderweide genutzter Acker (ACL (W)). Südlich und südöstlich der temporären Weidefläche grenzen Verlandungszonen des Plather Sees sowie ein Graben (FGN) mit Schilfröhricht (VRP) und ein Feldgehölz (BFX) an. Im Norden dominiert ein Lehmacker (ACL). Auf der Ackerfläche liegen zwei nährstoffreiche Kleingewässer (SEV) mit Kleinröhricht-Vegetation (VRK). Südlich der Ackerfläche grenzt als Grünland genutzte Acker (ACL (G)). Im Norden des Grünlandes liegt ein weiteres temporäres, nährstoffreiches Kleingewässer (SEV) mit Schilfröhricht (VRP) und einem standorttypischen Gehölzsaum stehender Gewässer (VSX), welcher sich vorwiegend aus Weiden, Weißdorn, Schwarzem Holunder und Schlehdorn zusammensetzt. Im Nord- und Südwesten des Grünlandes ragen Strauchecken mit Überhältern (BHS) in den Geltungsbereich hinein.

Abb. 2: Biotoptypenbestand (Quelle: © GeoBasis-DE/MV 2024; Bestandsplan- Biotoptypen)



Im 50 m-bzw. 200 m-Umkreis des Geltungsbereiches liegen mehrere gesetzlich geschützte Biotope (s. Abb. 3). Das Plangebiet beinhaltet im Geltungsbereich sowie außerhalb des Geltungsbereiches mehrere temporäre und permanente Kleingewässer. Unmittelbar südlich des Vorhabens erstreckt sich der Plather See (s. Abb. 6). Südwestlich ragt ein Fließgewässer mit teilweise verrohrten Abschnitten, welcher in den Plather See mündet und einen mäßigen bis unbefriedigenden ökologischen Zustand aufweist in den Geltungsbereich hinein. Das Grundwasser steht mit mehr als 10 m unter Flur an. Der Boden im untersuchten Bereich ist lehmig.

Abb. 3: Gesetzlich geschützte Biotope im Umfeld des UG (© GeoBasis-DE/MV 2024)



Weitere Informationen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

4. DATENGRUNDLAGE

4.1. Untersuchungsräume

Die Untersuchungsräume sind gleich dem Geltungsbereich.

4.2. Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen

Folgende Untersuchungen bilden die Grundlage für den derzeitigen Stand des AFB:

1. Faunistische Erfassungen durch Jan-Niklas Siebels (B. Sc.) innerhalb des Plangebietes von Februar bis Dezember 2023 (Brutvögel, Nahrungsgäste, Zug- und Rastvögel, Amphibien, Reptilien);
2. Bei der durchgeführten Begehung am 09.05.2023 wurde das Gelände allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

4.3. Erfassungsdaten Avifauna

4.3.1. Brutvögel

Die Brutvögel wurden mit einer flächendeckenden Revierkartierung im Gebiet erfasst. Der Untersuchungsraum im Plangebiet wurde im Zeitraum von März bis Juni 2023 (s. Tab.1) 8-mal begangen, davon 2-mal nachts, und zum Brutvogelgeschehen abgeschätzt. Die Vorgehensweise der Kartierung und ihre Auswertung orientiert sich im Wesentlichen an den Vorgaben der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ nach SÜDBECK et al. (2005). Das Verfahren der Brutvogel-Revierkartierung nach SÜDBECK (2005) basiert auf der Erfassung revieranzeigender Merkmale der Vögel.

Tabelle 1: Übersicht Kartiertage Brutvögel (BV) und Amphibien (Erfassungen Siebels)

Datum	Uhrzeit	Wetter	Gruppe
29.03.23	06:20 - 9:30 Uhr	bewölkt, Bft 2-3 N, 2° C	BV, Amphibien
20.04.23	05:50 - 08:30 Uhr	bewölkt, teilweise Sprühregen, Bft 0-1 W, 6° C	BV, Amphibien
30.04.23	05:30 - 8:00 Uhr	wolkenfrei, Bft 1 NW, 7° C	BV
12.05.23	21:30 - 23:30 Uhr	wolkenfrei, Bft 0, 15° C	BV, Amphibien
13.05.23	05:30 - 7:45 Uhr	leicht bewölkt, Bft 1 W, 10°	BV
21.05.23	05:00 - 7:20 Uhr	leicht bewölkt, Bft 1 N, 10° C	BV, Amphibien
09.06.23	22:30 - 24:00 Uhr	bewölkt, Bft 3-4 NW, 14° C	BV, Amphibien
10.06.23	04:30 - 6:10 Uhr	leicht bewölkt, Bft 1 N, 16° C	BV

4.3.2. Zug- und Rastvögel

„Es wurden neun Begehungen jeweils zu Sonnenaufgang durchgeführt (s. Tab. 2). Die Erfassung erfolgte durch Sicht mit Hilfe eines Fernglases und durch Hören der Rufe, Gesänge und Flügelschläge. Es wurden sowohl die im Untersuchungsgebiet rastenden, als auch die überfliegenden Zugvögel kartiert. Als relevant für die Rastvogelkartierung wurden alle Gänsearten, Schwäne, Kraniche und Greifvögel betrachtet. Die Eingabe der Daten im Feld erfolgte analog und wurde anschließend in QGIS übertragen.“ (Auswertung Rastvogelkartierung, Siebels 2023).

Tabelle 2: Übersicht Kartiertage Rastvögel (Erfassungen Siebels)

Datum	Uhrzeit	Wetter
05.02.23	08:00 - 10:45 Uhr	bewölkt, Bft 1-2 W, -3° C
12.02.23	07:45 - 09:15 Uhr	bewölkt, teilweise Sprühregen, Bft 1 SW, 6° C
05.03.23	07:10 - 8:00 Uhr	bewölkt, Bft 3 S, 0° C
26.09.23	06:50 - 8:00 Uhr	wolkenfrei, Bft 1 N, 13° C
11.10.23	05:30 - 7:45 Uhr	bewölkt, Bft 2 W, 14°
24.10.23	08:00 - 9:00 Uhr	bewölkt, Bft 2 NW, 9°
04.11.23	07:00 - 8:00 Uhr	bewölkt, Bft 1-2 NW, 6° C
18.11.23	07:30 - 08:30 Uhr	bewölkt, Bft 1 NW, 3° C
16.12.23	8:30 - 9:30 Uhr	leicht bewölkt, Bft 2 W, 6° C

4.4. Erfassungsdaten Amphibien

Die Erfassungen zum Amphibienvorkommen erfolgten an Terminen gemäß der Tabelle 2 von März bis Juni 2023. Die Amphibien wurden in den Gewässern mittels Rufauswertungen und Zählungen erfasst.

4.5. Erfassungsdaten Reptilien

„Es wurden fünf Begehungen jeweils an warmen Tagen zur Mittagszeit durchgeführt. Die Erfassung erfolgte durch schlaufenförmiges Ablaufen relevanter Strukturen“ (Auswertung Reptilienkartierung Siebels 2023).

In der Tabelle 3 werden die Kartiertermine zur Erfassung des Reptilienvorkommen mit Angaben zur Witterung und Sichtungen dargestellt.

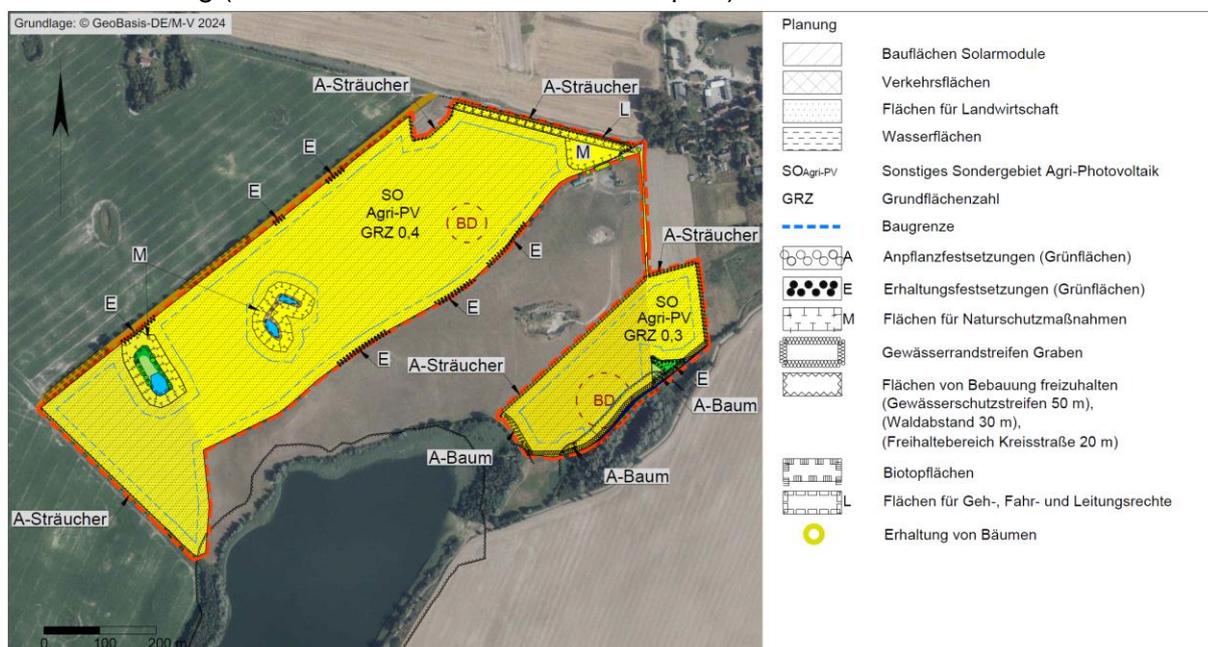
Tabelle 3: Übersicht Kartiertage Reptilien (Erfassungen Siebels)

Datum	Uhrzeit	Wetter	Sichtung
21.05.23	12:00 - 14:00 Uhr	leicht bewölkt, Bft 1 NW, 22° C	keine
10.06.23	12:00 - 14:10 Uhr	wolkenfrei, Bft 2 N, 27° C	keine
14.07.23	13:00 - 14:15 Uhr	leicht bewölkt Bft 1-2 W, 25° C	keine
15.08.23	12:15 - 13:45 Uhr	leicht bewölkt, Bft 2 N, 25° C	keine
08.09.23	12.40 - 13:20 Uhr	wolkenfrei, Bft 1 SO, 29°	keine

5. VORHABENBESCHREIBUNG

Die Planung sieht vor, auf dem ca. 34,3 ha großen Plangebiet südwestlich von Plath, eine Agri-PV-Anlage zu errichten. Die Erschließung erfolgt über die nördlich verlaufende Kreisstraße MSE 104. Innerhalb des Plangebietes sind Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen, auf denen extensive Mähwiesen entstehen. Alle Gewässerflächen und Gehölze bleiben mit Pufferzonen erhalten. Im Bereich der Anpflanzfestsetzungen ‚Sträucher‘ sind Sichtschutzhecken vorgesehen. Innerhalb der Anpflanzfestsetzung Baum werden Einzelbaumpflanzungen (Obstgehölze) vorgenommen. Der Waldabstand von 30 m und der Gewässerschutzstreifen von 50 m zum Plather See werden eingehalten. Der Abstand zwischen den Modulrändern beträgt bei waagrecht geklappten Modulen 6 m und bei schräg gestellten Modulen bis 11 m.

Abb. 4: Planung (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan)



Weitere Informationen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

6. RELEVANZPRÜFUNG

6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsansprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

Groß- und Greifvogelarten

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2546-2 wurden 2014 fünf Weißstorchhorste, zwischen 2015 keine aber 2007 bis 2014 mindestens ein besetzter Fischadler- sowie Schreiadlerhorst, zwischen 2012 bis 2016 ein Wiesenweihehorst, zwischen 2008 bis 2016 sechs Brutplätze vom Kranich registriert (LUNG M-V). Bei den Kartierungen zum Rastvogelgeschehen konnten von den zuvor genannten Groß- und Greifvogelarten lediglich Kraniche beim Überflug des UGs gesichtet werden. Brutplätze sind im UG nicht vorhanden. Laut Feldblockkataster sind innerhalb des Geltungsbereichs ausschließlich Ackerflächen vorhanden (LUNG M-V, s. Abb. 9). Dauergrünland wird nicht überbaut und damit auch keine dauerhaft wertvollen Nahrungshabitate für den Weißstorch.

Zug- und Rastvogelarten

Das Plangebiet und seine Umgebung befindet sich außerhalb von Rastgebieten für Vögel (s. Abb. 6). Alle gesichteten Vogelarten der Tabelle 4 konnten lediglich beim Überfliegen des UG registriert werden. Keine Art nutzte Das UG als Rastplatz (s. Abb. 5).

Tabelle 4: Festgestellte Rast- und Zugvögel im Untersuchungsraum (Zuarbeit Siebels)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	*/n.b.	II				P, O, S	
Graugans	<i>Anser anser</i>	*/*	II		B, Sc, NF	[4] /3	Pf, Ff	
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*/*	II		B, Sc, NF	[4]/3	Pf, Ff	
Kranich	<i>Grus grus</i>	*/*	I	x	B, NF	[4]/3	A, Ks, Ff	
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	*/n.b.					Pf, O, Ff, Kn, I	

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Im Rahmen der Kartierung des Zug- und Rastvogelgeschehens sollte geprüft werden, ob herausragend bedeutende Ansammlungen von Rast- und Zugvogelarten das Plangebiet nutzen. Dies kann bestätigt werden, wenn - mindestens 1 % der biogeografischen Populationsgröße von Rast- und Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie oder - mindestens 3 % der biogeografischen Populationsgröße anderer Rast- und Zugvogelarten gleichzeitig anwesend sind. Dieser Fall trat zu keinem Zeitpunkt der Kartierung ein. Das Vorhaben hat keine populationsgefährdende Wirkung auf Rast- und Zugvogelarten. Die Prüfung endet hiermit.

Abb. 5: Rastvogelkartierung (Kartierung Siebels 2023)

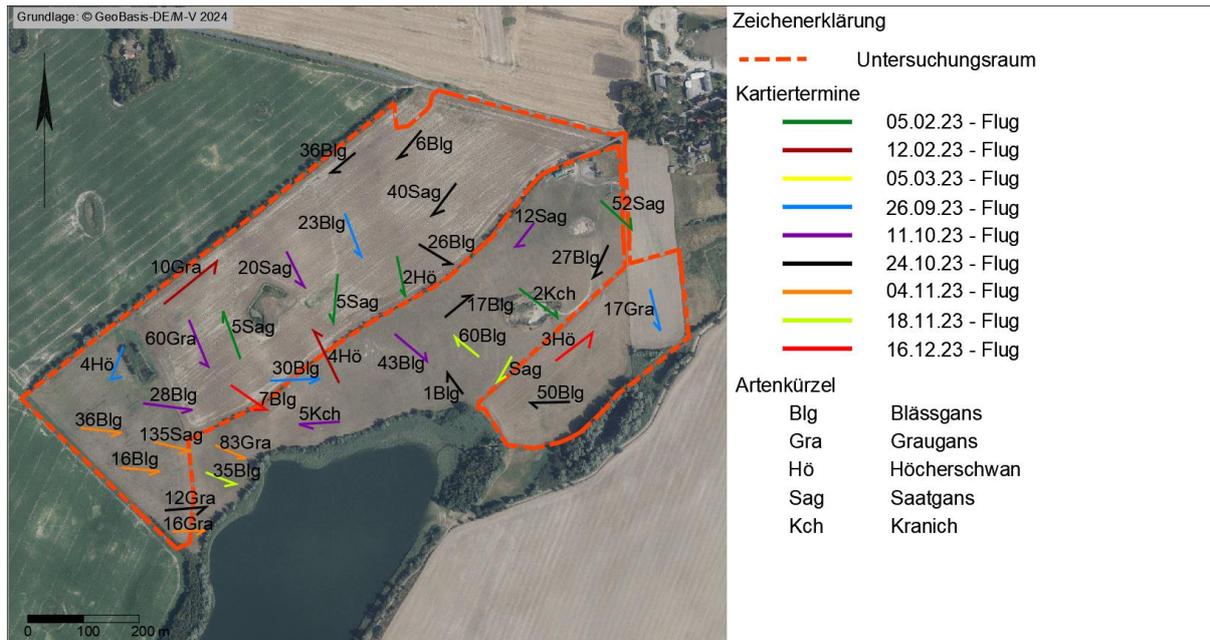
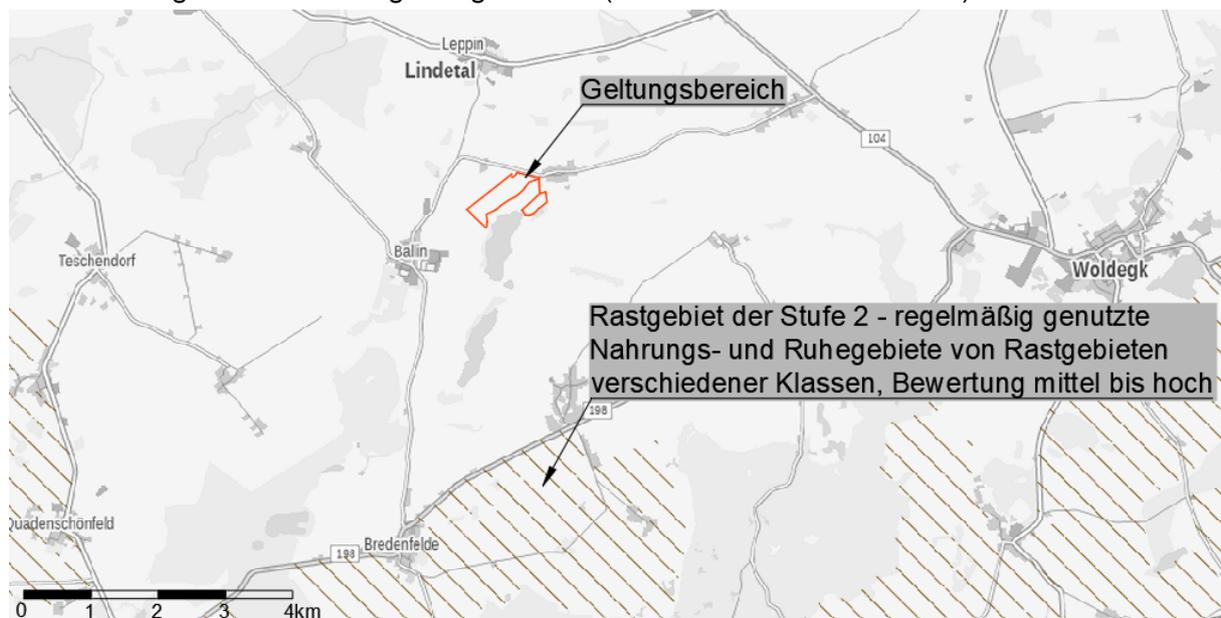


Abb. 6: Rastgebiet in der Umgebung des UG (Quelle: © LUNG M-V 2024)



Brutvogelarten

Die Gehölzbestände innerhalb des Plangebietes (Feldhecken, Gebüschgruppen, Ufergehölze) weisen Brutpotenziale für Baum-, Gebüsch-, Nischen- und Höhlenbrüter auf. Die temporären Kleingewässer im Westen des Plangebietes und die zeitweilig als Weide genutzten Ackerflächen fungieren als Nahrungshabitate mit reichhaltigem Insektenangebot. Bodenbrüter finden auf der Planfläche geeignete Brutbedingungen vor. Die Prüfung der Brutvogelarten wird im weiteren Verlauf des AFB vertieft.

6.3. Mögliche Betroffenheit von Reptilien

Der Boden innerhalb des Geltungsbereiches ist lehmig und somit nicht grabbar. Es wird eingeschätzt, dass die Vorhabenfläche aufgrund der Fremdstoffeinträge, in den ohnehin schon stark bindigen Boden, keine bedeutende Funktion als Lebensraum für Reptilien übernehmen kann. „Im Zuge der Kartierungen wurden keine Reptilien oder Spuren gesichtet“ (Siebels 2023). Es besteht keine Betroffenheit gegenüber Reptilienarten. Die Prüfung endet hiermit.

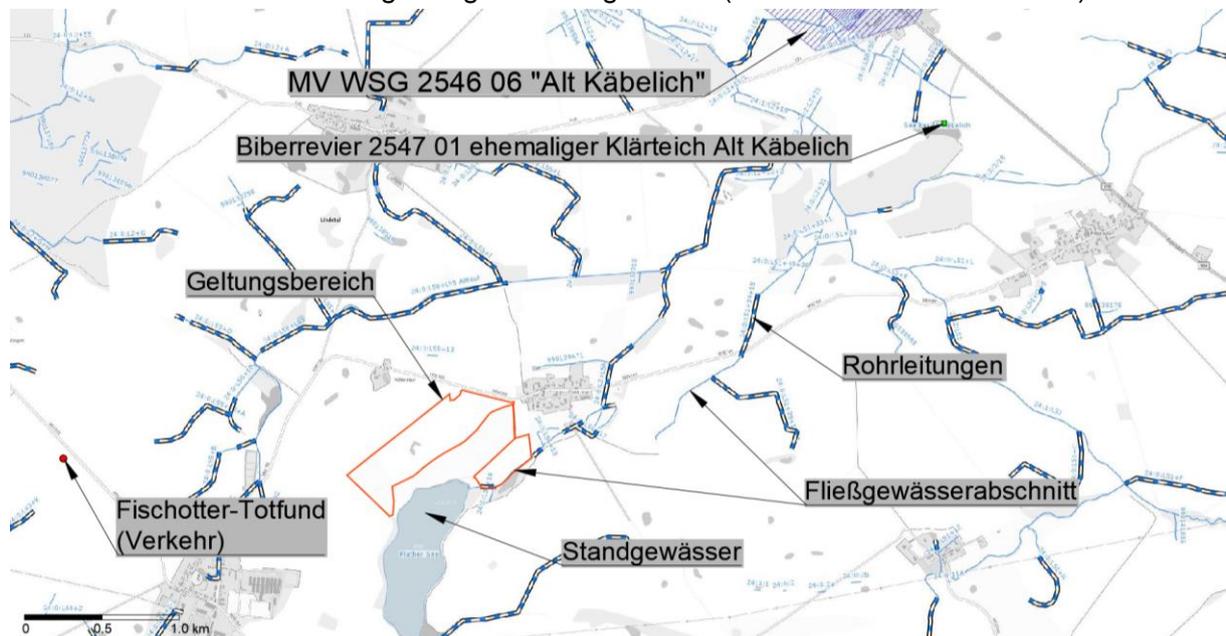
6.4. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Gebäude und somit Winterquartier sind im UG nicht vorhanden. Im Bereich der Gehölzbestände besteht aber eine potenzielle Lebensraumeignung für baumbewohnende Fledermäuse. Gehölze werden nicht gefällt. Die linearen Heckenstrukturen westlich des Plangebietes und im zentralen Untersuchungsbereich stellen möglicherweise Leitelemente für strukturgebundene Fledermausarten dar. Die Weideflächen sind potenzielle Jagdhabitats. Aufgrund der Seenähe ist ein Vorkommen von Wasserfledermäusen nicht auszuschließen. Die Gehölze bleiben erhalten, die Nahrungsflächen und Leitlinien sind weiterhin nutzbar. Die Funktion der Fläche für Fledermäuse bleibt erhalten. Flächen werden durch die Schaffung von Extensivgrünland und die Pflanzung von Gehölzen aufgewertet. Fledermausarten werden durch die Planung nicht berührt. Die Prüfung endet hiermit.

6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien

Das Plangebiet beinhaltet Oberflächengewässer (s. Abb. 7 und 3). Weiterhin sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes viele potenzielle Laichmöglichkeiten für Amphibien vorhanden. Aufgrund der Verdichtungen und Fremdstoffeintragungen auf den Acker- und Grünlandflächen sind diese als Überwinterungshabitats für Amphibien ungeeignet.

Abb. 7: Gewässer in der Umgebung des Plangebietes (Quelle: © LAIV – MV 2021)



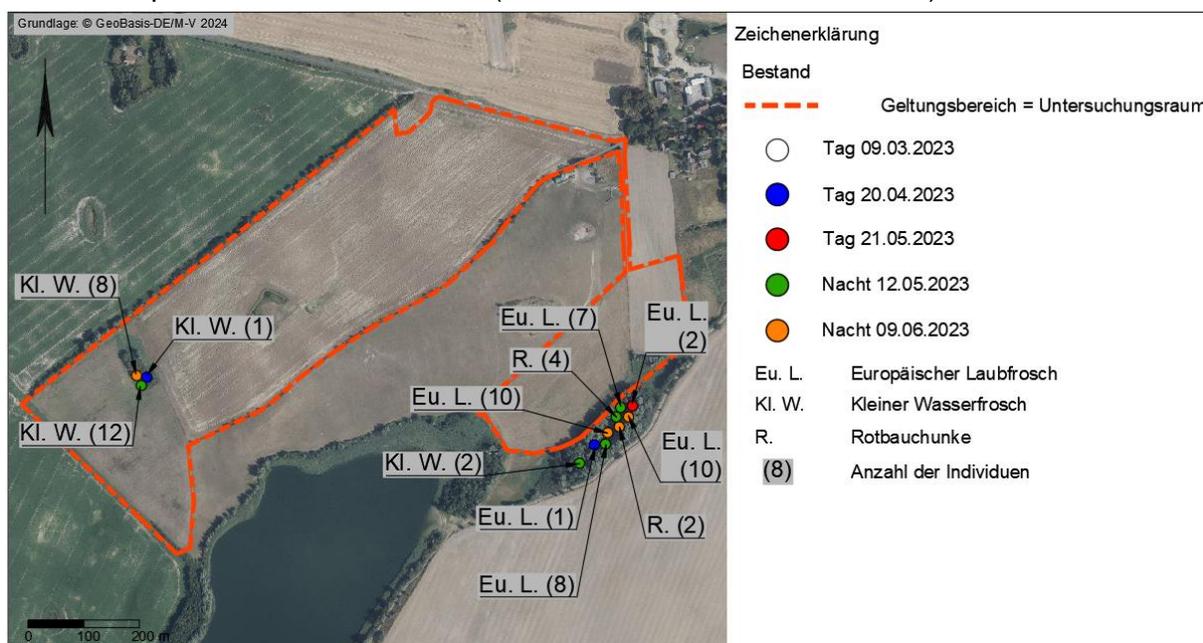
Im Rahmen der Begehungen konnte innerhalb des UGs im Bereich des südwestlichen Biotops mit Wasserfläche, Schilfrohr und Gehölzen eine prüfungsrelevante Art gemäß Tabelle 6 nachgewiesen werden (s. Tab. 5). Alle weiteren festgestellten Arten befanden sich im südöstliche angrenzenden Gewässerbiotop (außerhalb) (s. Abb. 8). Wanderungsbewegungen sind nicht auszuschließen. Um einer Betroffenheit der Arten durch die Planung entgegenzuwirken, Werden die betroffenen Biotopflächen mit Pufferzonen eingezäunt, um ein Abwandern auf die Planfläche zu unterbinden (s. Vermeidungsmaßnahmen). Die Prüfung endet hiermit.

Tabelle 5: Festgestellte Amphibienarten im UG (Kartierung Siebels 2023)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	Streng geschützt nach BNatSchG	RL D	RL M-V	Maßnahmen
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	IV	x	G	2	Fangzaun, Extensivgrünland

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Abb. 8: Amphibien innerhalb des UG (©LUNG M-V 2024, Siebels 2023)



6.6. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere

Im MTBQ 2546-2 wurden am Zufluss zum Balliner See Fischotteraktivitäten verzeichnet. Das nächstgelegene Biberrevier befindet sich am ehemaligen Klärteich Alt Käbelich (Beobachtungsjahr 2013) (s. Abb. 6). Die Verbindung des Plangebietes mit den potentiellen Lebensräumen ist durch Zäune, Rohrleitungen, Straßen und großflächige Ackerflächen unterbrochen. Der Entzug der Fläche aus dem Konstrukt möglicher Transferräume durch Einfriedung zieht keine Betroffenheit des Fischotters oder des Bibers nach sich. Die Prüfung endet hiermit.

6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

Die Gehölze und Gewässerstrukturen sind von der Planung nicht betroffen. Die Prüfung endet hiermit.

6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Für die in Tabelle 4 aufgeführten Falterarten liegen im UG keine geeigneten Lebensräume vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.9. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotoptypenkartierung wurden keine streng geschützten Pflanzenarten festgestellt. Die Prüfung endet hiermit.

6.10. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken

Geeignete Habitate der streng geschützten Arten der Wasser- und Feuchtlebensräume der Artengruppen Fische, Libellen und Weichtiere werden von der Planung nicht betroffen. Eine Betroffenheit besteht nicht. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

6.11. Auswahl prüfrelevanter Arten

Tabelle 6: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Farn- und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehm Böden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR	
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein	
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein	
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein	
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feld- hamster	Ackerflächen	nein	
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein	
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewach- senen Ufern, Überschwemmungsebe- nen	nein	
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbe- stand (besonders Haselsträucher)	nein	
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein	
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsrei- ches Gelände	nein	
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein	
Fledermäuse				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unter- schiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Wald, Wald- ränder)	nein	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		nein	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		nein	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		nein	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		nein	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		nein	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		nein	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		Gebäudeteile, Baumhöhlen, unter- schiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsrei- che Stillgewässer, Fließgewässern),	nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler			nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	nein		
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	nein		
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	nein		
Meeressäuger				
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein	
Kriechtiere				
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete	nein	

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Europäische Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Wasserspeicher	nein
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		ja
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i>)	nein
Käfer			

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebsschere	nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (<i>Lemna</i>) bedeckt sind	nein
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna			
	alle europäischen Brutvogelarten	boden- und gehölbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

- Avifauna (Brutvogelarten)

7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

7.1. Avifauna

Im Rahmen der Erfassungen wurden Brutvogelarten gemäß Tabellen 7 und 8 festgestellt (s. Abb. 9).

Die Feldlerche ist laut Roter Liste Deutschlands oder M-V eine gefährdete Art des Offenlandes (s. Tab 7). Die Amsel der Tabelle 7 ist als Baumbrüter besonders geschützt. Die Arten werden in gesonderten Formblättern im Anhang detailliert besprochen.

Tabelle 7: Festgestellte gefährdete Brutvögel (Kartierung Siebels 2023)

Deutscher Name und (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Feldlerche (36)	<i>Alauda arvensis</i>	3/3			B	[1]/1	I, Sp, Schn, W, S, Pf	V1, V2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Abb. 9: Verortung der Brutreviere innerhalb des UG (Kartierung Siebels 2023)

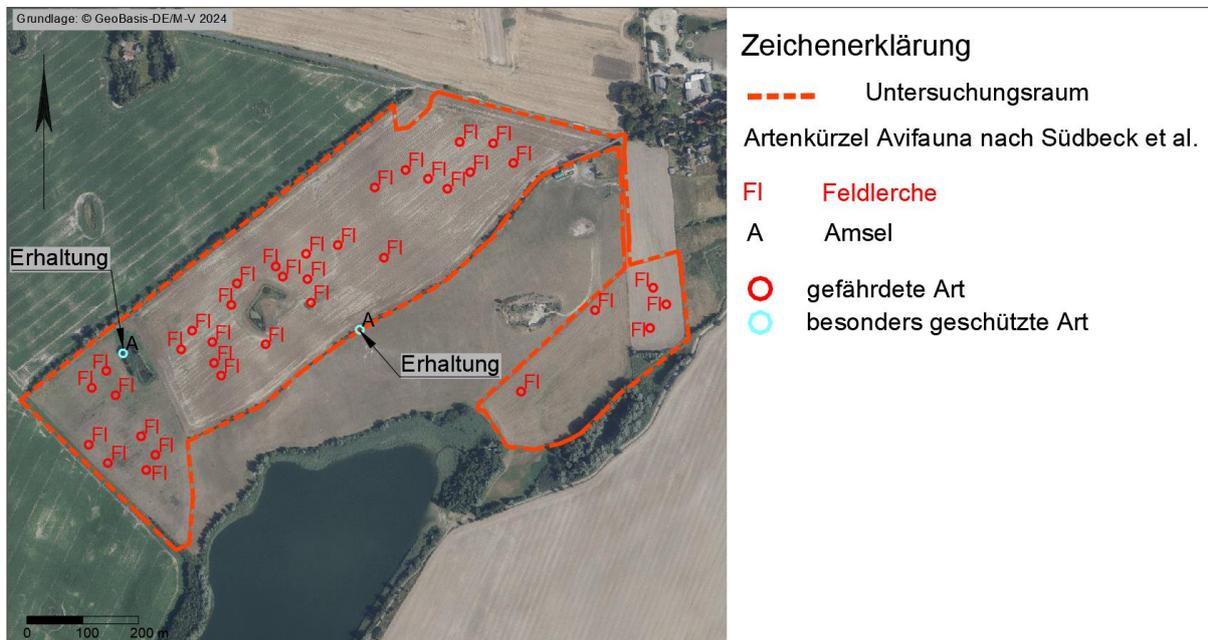


Tabelle 8: Festgestellte besonders geschützte Baumbrüter (Kartierung Siebels 2023)

Deutscher Name und (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BARTSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Amsel (2)	Turdus merula	*/*			Ba, Bu	[1]/1	A	V3, V4, V6, V7, M1

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1 und 2.2** resultiert folgender artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Das gesamte Plangebiet wird nach Genehmigung der Planung kurzzeitigem Baugeschehen unterworfen sein. Die Planung sieht vor im Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes Solarmodule (Agri-PV) zu errichten. Alle geschützten Biotope und Gehölze des Plangebietes bleiben erhalten. Gehölze werden nicht gefällt. Gehölz- und Wasserflächen werden mit Pufferzonen gesichert. Die Bauarbeiten werden tagsüber Lärm erzeugen. Weiterhin werden Maschinen, Menschen und Anlieferfahrzeuge durch Bewegung visuelle Reize erzeugen, die das Gelände beunruhigen. Vorgenannte Wirkungen der Bauarbeiten verursachen keine Tötungsgefahr bei Nahrungsgästen da diese verschreckt werden, können aber ggf. zur Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen führen.

Die Bauarbeiten können zu Tötungen und Verletzungen brütender Feldlerchen und deren Gelege durch Beseitigung von Brutplätzen in der Brutzeit führen. Um dem zu begegnen, sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit also im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zu beginnen und ununterbrochen fortzusetzen. So werden ansiedlungswillige Tiere von der Fläche vergrämt und besteht es nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen. Die Brutplätze der Amsel werden durch die Erhaltung der Gehölze gesichert.

Maßnahme: V1, V2, V3, V4

Anlagebedingt: nicht relevant –keine Tötungsgefahr durch Vogelschlag

Betriebsbedingt: Der Betrieb der Solaranlage birgt nicht die Gefahr der Tötung oder Verletzung da die zu erwartenden betriebsbedingte Wirkungen äußerst gering sind.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahme können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren in den betreffenden Messtischblattquadranten 2546-2. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Die Beunruhigung von Habitaten außerhalb des Plangebietes wirkt für die Dauer der Bauzeit auf Nahrungsgäste und Brutvögel. Die temporäre Beeinträchtigung führt nicht zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Der Tötung und Verletzung ausschließlich brütender Individuen (Feldlerche) und derer Entwicklungsformen, einerseits durch vorgenannte direkte Einwirkung auf Bruthabitate, andererseits durch Verlassen der Gelege durch die Altvögel aufgrund von Beunruhigungen wird durch eine Bauzeitenregelung incl. eines Befahrungsverbots innerhalb der Brutzeit sowie Maßnahmenflächen (Umwandlung von Acker in Extensivgrünland) begegnet. Mit Hilfe der Erhaltungsfestsetzungen werden Gefährdungen baumbewohnender Brutvogelarten (Amsel) vermieden.

Maßnahme: V1, V2, V3, V4, V6, V7, M1

Anlagebedingt: Von insgesamt 34,3 ha werden 4,5 ha Acker in Agri-PV-Modulflächen mit vernachlässigbaren Versiegelungen umgewandelt. Die Silhouettenveränderung wird nicht dazu führen, dass im Umfeld ansässige Arten die bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vogelarten weiterhin gewährleistet. Der Verlust von Habitaten in Form fehlender Brutplätze und verminderter Nahrungsverfügbarkeit tritt nicht ein, da so gut wie alle Brutplätze erhalten bleiben. Gehölze werden nicht gefällt. Außerdem sind adäquate Lebensräume im Umfeld vorhanden. Durch Grünlandentwicklung sowie Pflanzungen von Gehölzen (Sichtschutzhecken, Obstbäume) werden Habitate geschaffen.

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit verschwindend geringen Immissionen zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Infolge der Umsetzung vorgenannter Planung werden im Bereich des Plangebietes temporär Brutplätze für Bodenbrüter (Feldlerche) unbrauchbar gemacht. Die temporäre Beunruhigung des Plangebietes zur Bauzeit, führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet und dessen Umfeld. Habitate für Bodenbrüter bleiben aufgrund des Reihenabstandes von 6 m bzw. 11 m auf der Planfläche erhalten. Die geschützten Biotope und Gehölze bleiben als Habitate für die übrigen Artengruppen bestehen.

Anlagebedingt: Die Silhouettenveränderung wird die Funktionen der umliegenden Lebensräume nicht beeinträchtigen. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist, für alle Vogelarten des Umlandes weiterhin gewährleistet.

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit verschwindend geringen Immissionen zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Vogelarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (keine) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Maßnahmen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Bei einer Bauzeit zwischen 01. März und 31. August ist eine Anlage von Brutn durch bodenbrütende Vogelarten mittels Vergrämungsmaßnahmen ab dem 01. März bis Baubeginn zu verhindern. Zur Vergrämung erfolgt entweder eine regelmäßige Befahrung der Fläche (mindestens 2mal pro Woche) oder durch das Aufstellen von ca. 2 m hohen Stangen mit daran befestigten Flatterbändern oder Fahnen, Abstand 25 m.
- V2 Bodenumbrucharbeiten und das Befahren landwirtschaftlich nutzbarer Flächen darf nur außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis zum 01. August erfolgen.
- V3 Alle Strukturen im Bereich der Biotope sind zu erhalten.

- V4 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Flächen mit Gehölzen sind dauerhaft zu sichern. Abgängige Bäume sind gemäß Baumschutzkompensationserlass zu ersetzen.
- V5 Vor Beginn der Baumaßnahmen ist zum Schutz der Amphibien ein Sperrzaun um die betroffenen Biotopflächen einschließlich Pufferzone zu errichten. Dieser ist bis zum Ende der Bauarbeiten zu erhalten. Mit der Planung und Durchführung der Maßnahme ist eine fachkundige Person zu betreuen.
- V6 Im Bereich der Anpflanzfestsetzung mit der Zweckbestimmung Sträucher sind Hecken, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind folgende Pflanzen zu verwenden: Heister und Sträucher der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Eberesche, Schlehe, Pfaffenhütchen, Schneeball, Weißdorn, Strauchhasel.
- V7 Im Bereich der Anpflanzfestsetzung mit der Zweckbestimmung Bäume sind im Abstand von 10 m hochstämmige Obstbäume alter heimischer Sorten heimischer Herkunft in der Qualität Hochstamm; 2 x verpflanzt; Stammumfang 10 bis 12 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume erhalten eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 x 0,8 m, einen Dreibeck und Schutz gegen Wildverbiss. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleichwertig zu ersetzen. Zu verwenden sind mindestens je 3 Stück folgender Sorten von: Kirschen (z.B. Große Schwarze Knorpelkirsche, Schattenmorelle, Karneol, Morina) Pflaumen (z.B. Hauszwetschge, Nancy- Mirabellen, Wangenheim); Apfelbäume (z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel); Birnen (z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern); Quitten (z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte).
- V8 Eine Bewachung der Anlage durch Hunde ist zu unterlassen.
- V9 Es sind nur Module zu verwenden, die während des Betriebes keine Schadstoffe in die Umwelt entlassen.
- V10 Die Biotope 08501 und 08497 werden als Laichgewässer aufgewertet.

Kompensationsmaßnahmen

M1 Im Bereich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (M) sind Ackerflächen gemäß Pkt. 2.31 der Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE) durch spontane Begrünung in extensive Mähwiesen umzuwandeln. Aus der Verschneidung üblicher Pflegverfahren mit den Vorgaben der HzE, mit Augenmerk auf die Bodenbrüter, resultiert für die extensive Mähwiese folgender Pflegeplan:

Allgemeine Vorgaben

- nach Ersteinrichtung Verzicht auf Umbruch und Ansaaten
- kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln
- kein Schleppen, Walzen und Striegeln der Flächen in der Zeit vom 1.3. bis 15.9.
- Mahd mit Messerbalken
- Mahd mit Abfuhr des Mähgutes

- Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante
 - Durchführung eines floristischen und ornithologischen Monitorings nach dem 1., 3. und 5. Jahr einschließlich Biotoptypenkartierung, Erfassung von Kenn-, Dominanz- und Störungsarten, Beurteilung der Maßnahmenentwicklung sowie Pflegemaßnahmen
- Arbeitsschritte
vom 1. bis 5. Jahr:
- 2x jährliche Mahd ab 01.09
- ab 6. Jahr
- 1 x jährliche Mahd ab 01.09

Abb. 10: Kapitalstock extensive Mähwiese innerhalb des Plangebietes

„Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese“						
Größe: ca. 2 ha						
Nr.	Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	Anzahl		E.P.	G.P.	25 Jahre
1. Pflege						
1.1	In den ersten 5 Jahren: zwelschürige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes; ab 01.09. Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante	20.758	m ²	0,10 €	2.075,80 €	10.379,00 €
1.2	Ab dem 6. Jahr: einschürige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes und Gehölzentfernung ab 01.09. Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante	20.758	m ²	0,05 €	1.037,90 €	20.758,00 €
3. Monitoring (Flora/Ornithologe)						
3.1	Monitoring 2./4./6. Jahr je 10 Termine p.a.; Dauer 10 h, Vor- und Nachbereitung 2 h, Fahrtzeit 2 h; [kalkuliert mit 55,- €/h und Fahrtkosten 60 € (60 km x 2 x 0,50 €)]	3	mal	7.760,00 €	23.280,00 €	23.280,00 €
4. Maßnahmen zur Verkehrssicherung oder für Unvorhersehbares						
	kalkuliert mit 400,- € p.a.	1	p.a.	400,00 €	400,00 €	10.000,00 €
Gesamtkosten für 25 Jahre						64.417,00 €

M2 Die Eingriffe durch das geplante Vorhaben sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren, die einem Kompensationsflächenäquivalent von 20.968 m² entsprechen und sich in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ befinden. Möglich ist auch die Verwendung des Ökokontos MSE-047 „Naturwald Schöne Aussicht bei Usadel“ mit Erhöhung des Totholzanteils im Wirtschaftswald als Maßnahme. Die Kompensationsfläche ist circa 23 km vom Eingriffsort entfernt. Ansprechpartner: Romy Kasbohm. Tel.: 03843 8301 211. E-Mail: dienstleistungen@lfoa-mv.de

9. QUELLEN

LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen,

- zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), ABl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,
- BFN – SKRIPTEN 247, 2009, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen- Endbericht Stand Januar 2006 Bundesamt für Naturschutz.
- ZEITSCHRIFT VOGELWELT AUSGABE 134 aus dem Jahr (2013) hier „Die Brutvögel groß-

10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]	
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast	
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)	
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)	
RLD	= Rote Liste Deutschland	(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen) G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp.	1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal	[1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz
	Erlöschen des Schutzes	1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

11. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER BRUTVÖGEL

11.1. Anhang 2.1 – gefährdete Brutvogelarten

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Schutzstatus	
RL M-V: 3 RL D: 3	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art <input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Bodenbrüter. Nach §44 BNatSchG ist das Nest als Fortpflanzungsstätte geschützt, bzw. der Schutz erlischt, wenn die Brutperiode jeweils beendet wurde. Die Art frisst Insekten, Spinnen, Würmer, Schnecken, Sämereien und vegetative Pflanzenteile, besiedelt offene Kulturlandschaften mit niedriger Vegetation und brütet auf Äckern und bewirtschafteten Weiden. (Quelle: URL: https://www.brodowski-fotografie.de/beobachtungen/feldlerche.html). Das Revier für die Feldlerche wird mit einer durchschnittlichen Größe von 0,52 ha pro Revier (0,25 - 0,8 ha gem. „Brutvogelkartierung Arbeitsanleitung für Brutvogel-Revierkartierungen im Auftrag des LANUV NRW vom 2016) veranschlagt.	
<u>Vorkommen in M-V:</u> Bei der Kartierung 2009 konnten 150.000-175.000 BP geschätzt werden. (Vökler, 2014)	
<u>Gefährdungsursachen:</u> Intensive Landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden. (Vökler, 2014). Verluste durch zu häufiges Mähen. Geringes Nahrungsangebot durch den Einsatz von Pestiziden, (Quelle: URL: https://www.brodowski-fotografie.de/beobachtungen/feldlerche.html)	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 36 Brutreviere auf den Offenlandflächen <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet die Messtischblattquadranten 1947-2 und 1847-4 zwischen 151-400 Brutpaare festgestellt werden.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1 – V2, V8, V9	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Kartierungen wurde Brutgeschehen der Feldlerche auf den Ackerflächen erfasst. Bauaufreimungen finden außerhalb der Brutzeit statt. Die Bauarbeiten werden außerhalb der Brutzeit begonnen und kontinuierlich fortgesetzt, um ansiedlungswillige Tiere zu vergrämen. Bodenumbauarbeiten und das Befahren landwirtschaftlich nutzbarer Flächen dürfen nur außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis zu 01. August erfolgen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe Bauzeiten- und Bewirtschaftungsregelungen können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Intensiv bewirtschaftete Ackerflächen werden aufgrund des großen Reihenabstandes weiterhin als Bruthabitat nutzbar sein. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Modulzwischenflächen können aufgrund der eingeschränkten Bewirtschaftungszeiten und der großen Reihenabstände nach Bauende wieder genutzt werden. Die vorhandenen Strukturen sind geeignet, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.2. Anhang 2.2 – Besonders geschützte baumbewohnende Brutvögel

Amsel (<i>Turdus merula</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art
<input type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Nester der Amseln, sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt mit der Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Es handelt sich um eine wenig anspruchsvolle, anpassungsfähige und häufige Art mit geringen Fluchtdistanzen. Die Amsel ist ein Baumbrüter.	
<u>Vorkommen in M-V:</u> Nahezu flächendeckend	
<u>Gefährdungsursachen:</u> Ungefährdet	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> In den Gehölzen im Westen des Plangebietes entlang des östlich verlaufenden Wirtschaftsweges <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> flächendeckend vorkommend	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V3, V4, V6, V7	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Mithilfe der Erhaltung aller Gehölze können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltung aller Gehölze können Tötungen oder Verletzungen von Tieren vermieden werden. Zusätzliche Habitate werden durch die Pflanzung von Gehölzen geschaffen. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	

- nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 - Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Alle Gehölze und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet bleiben erhalten. Gehölzpflanzungen werden vorgenommen und schaffen neue Habitate. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12. ANHANG 3 – FOTOANHANG

Abb. 11: Lage Bildnummern (© LAIV – MV 2022)



Bild 01: Wirtschaftsweg nordöstlich angrenzend zum Plangebiet



Bild 02: Stillgewässer auf Weidefläche im Nordosten



Bild 03: Blick auf Nordöstlichen Bereich der Weidefläche mit Strohlager



Bild 04: Ackerfläche im Westen



Bild 05: Feldhecke zwischen Acker und Weide, Plather See im Hintergrund



Bild 06: Kleingewässer auf der Ackerfläche, vom Zentrum des Plangebietes fotografiert



Bild 07: Kleingewässer auf Ackerfläche



Bild 08: Kleingewässer auf Ackerfläche



Bild 09: Kleingewässer auf Ackerfläche mit Freiwasserzone



Bild 10: Kleingewässer auf Ackerfläche



Bild 11: Kleingewässer auf Grünland



Bild 12: Schilfgürtel des Kleingewässers



Bild 13: Gehölzstreifen mit Weißdorn und Holunder, angrenzend Grünland



Bild 14: Übergang Rinderweide und Grünland



Bild 15: kuppiges Gelände auf Rinderweide, angrenzend Ufergehölze Plather See



Bild 16: Strauchhecke im Süden angrenzend zum Grünland



Bild 17: Blick auf Uferstruktur Plather See



Bild 18: Lehm- und Mergelgrube auf Rinderweide



Bild 19: ruhende Rinder auf der Weidefläche



13. ANLAGE 1 – ERFASSUNGSBERICHT

Auswertung Reptilienkartierung

Projekt: Gemeinde Lindetal, Ortsteil Plath - Solaranlage

Bearbeiter: Jan-Niklas Siebels

Stand: 09.09.2023

1. Methodik

Es wurden fünf Begehungen jeweils an warmen Tagen zur Mittagszeit durchgeführt. Die Erfassung erfolgte durch schlaufenförmiges Ablaufen relevanter Strukturen.

2. Übersicht Kartiertage

Datum	Uhrzeit	Wetter
21.05.23	Von 12:00 bis 14:00 Uhr	leicht bewölkt, Bft 1 NW, 22° C
10.06.23	Von 12:00 bis 14:10 Uhr	wolkenfrei, Bft 2 N, 27° C
14.07.23	Von 13:00 bis 14:15 Uhr	leicht bewölkt Bft 1-2 W, 25° C
15.08.23	Von 12:15 bis 13:45 Uhr	leicht bewölkt, Bft 2 N, 25° C
08.09.23	Von 12.40 bis 13:20 Uhr	wolkenfrei, Bft 1 SO, 29°

3. Ergebnisse

Es wurden keine Reptilien oder Spuren von Reptilien gesichtet.

Auswertung Rastvogelkartierung

Projekt: Gemeinde Lindetal, Ortsteil Plath - Solaranlage

Bearbeiter: Jan-Niklas Siebels

Stand: 18.12.2023

1. Methodik

Es wurden neun Begehungen jeweils zu Sonnenaufgang durchgeführt. Die Erfassung erfolgte durch Sicht mit Hilfe eines Fernglases und durch Hören der Rufe, Gesänge und Flügelschläge. Es wurden sowohl die im Untersuchungsgebiet rastenden, als auch die überfliegenden Zugvögel kartiert. Als relevant für die Rastvogelkartierung wurden alle Gänsearten, Schwäne, Kraniche und Greifvögel betrachtet. Die Eingabe der Daten im Feld erfolgte analog und wurde anschließend in QGIS übertragen.

2. Übersicht Kartiertage

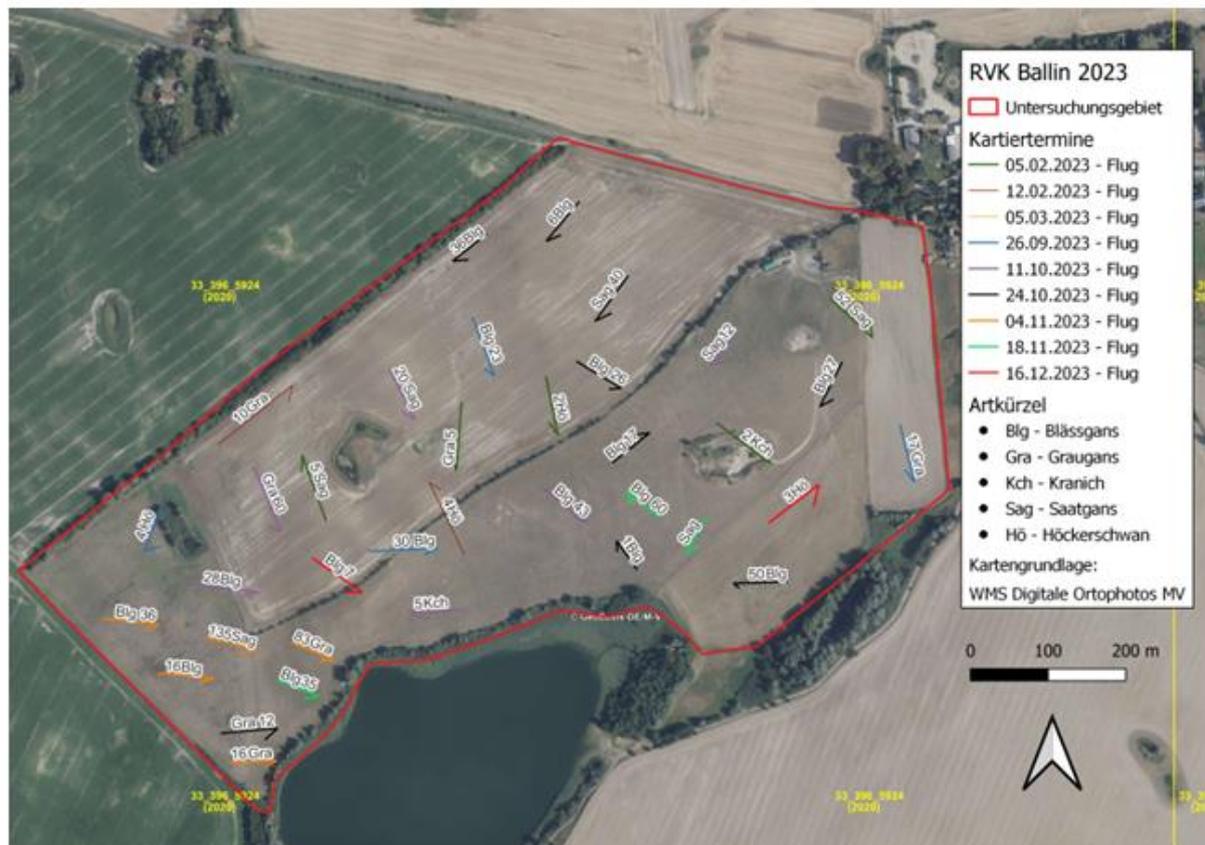
Datum	Uhrzeit	Wetter
05.02.23	Von 08:00 bis 10:45 Uhr	bewölkt, Bft 1-2 W, -3° C
12.02.23	Von 07:45 bis 09:15 Uhr	bewölkt, teilweise Sprühregen, Bft 1 SW, 6° C
05.03.23	Von 07:10 bis 8:00 Uhr	bewölkt, Bft 3 S, 0° C
26.09.23	Von 06:50 bis 8:00 Uhr	wolkenfrei, Bft 1 N, 13° C
11.10.23	Von 05:30 bis 7:45 Uhr	bewölkt, Bft 2 W, 14°
24.10.23	Von 08:00 bis 9:00 Uhr	bewölkt, Bft 2 NW, 9°
04.11.23	Von 07:00 bis 8:00 Uhr	bewölkt, Bft 1-2 NW, 6° C
18.11.23	Von 07:30 bis 08:30 Uhr	bewölkt, Bft 1 NW, 3° C
16.12.23	Von 8:30 bis 9:30 Uhr	leicht bewölkt, Bft 2 W, 6° C

3. Ergebnisse

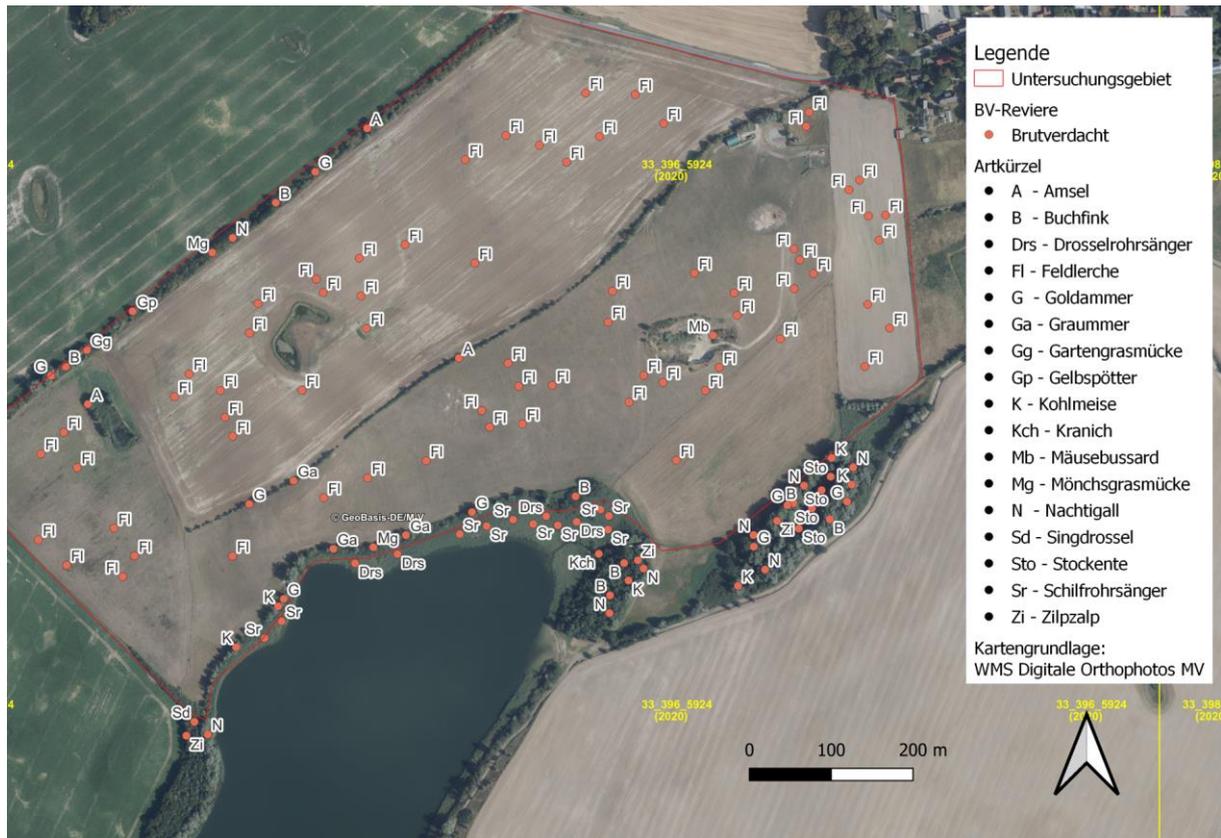
Die Tabelle listet die beobachteten Rastvogelarten sowie deren Gefährdungsstatus. Es wurden insgesamt fünf Arten erfasst. Die Kartierfläche wurde von keiner der beobachteten Rastvögel als Rastplatz genutzt. Bei allen Beobachtungen handelt es sich um fliegende Rastvögel.

Kürzel	Art	Wiss. Name	R. L. D (2021)	R. L. MV (2014)
Blg	Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	-	-
Gra	Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-
Hö	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-
Kch	Kranich	<i>Grus grus</i>	-	-
Sag	Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	-	-

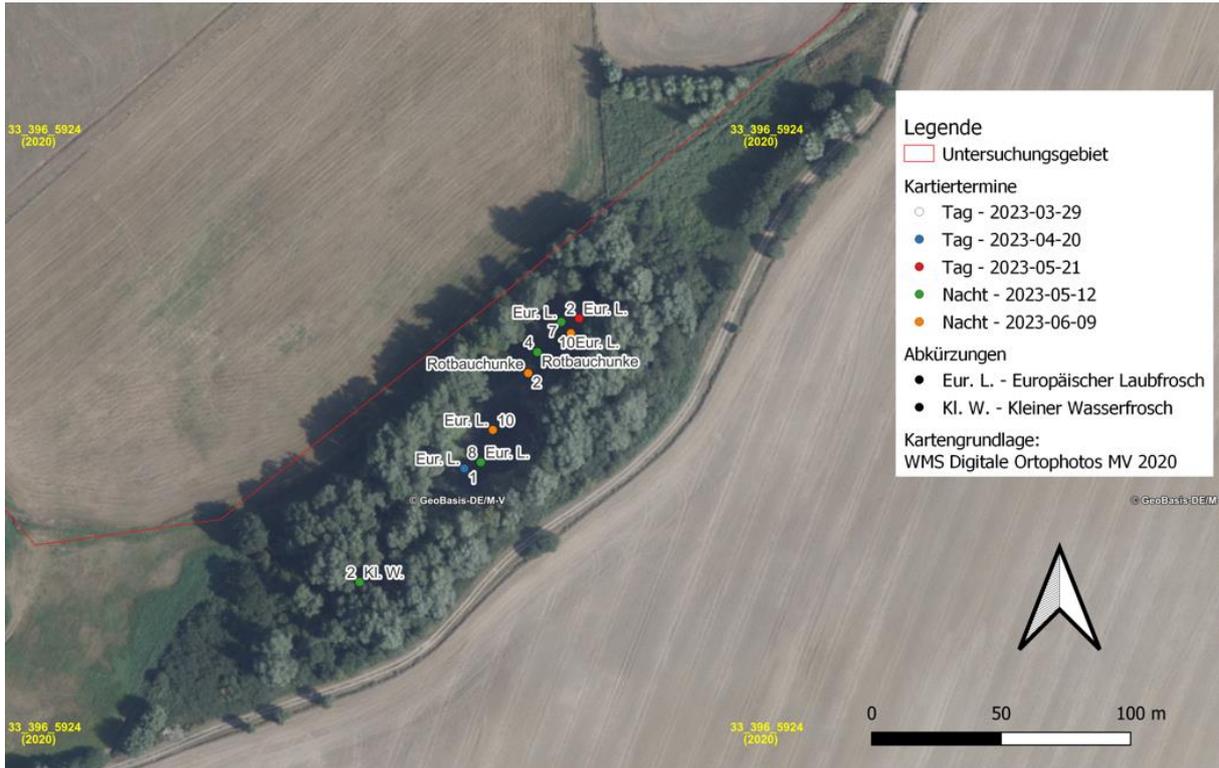
Die Karte zeigt die an den jeweiligen Kartierterminen gesichteten Rastvögel. Die Zahl nach bzw. vor dem Kürzel gibt die Anzahl der Individuen an. Die Spitze des Strichs zeigt die Flugrichtung der Gruppe an.



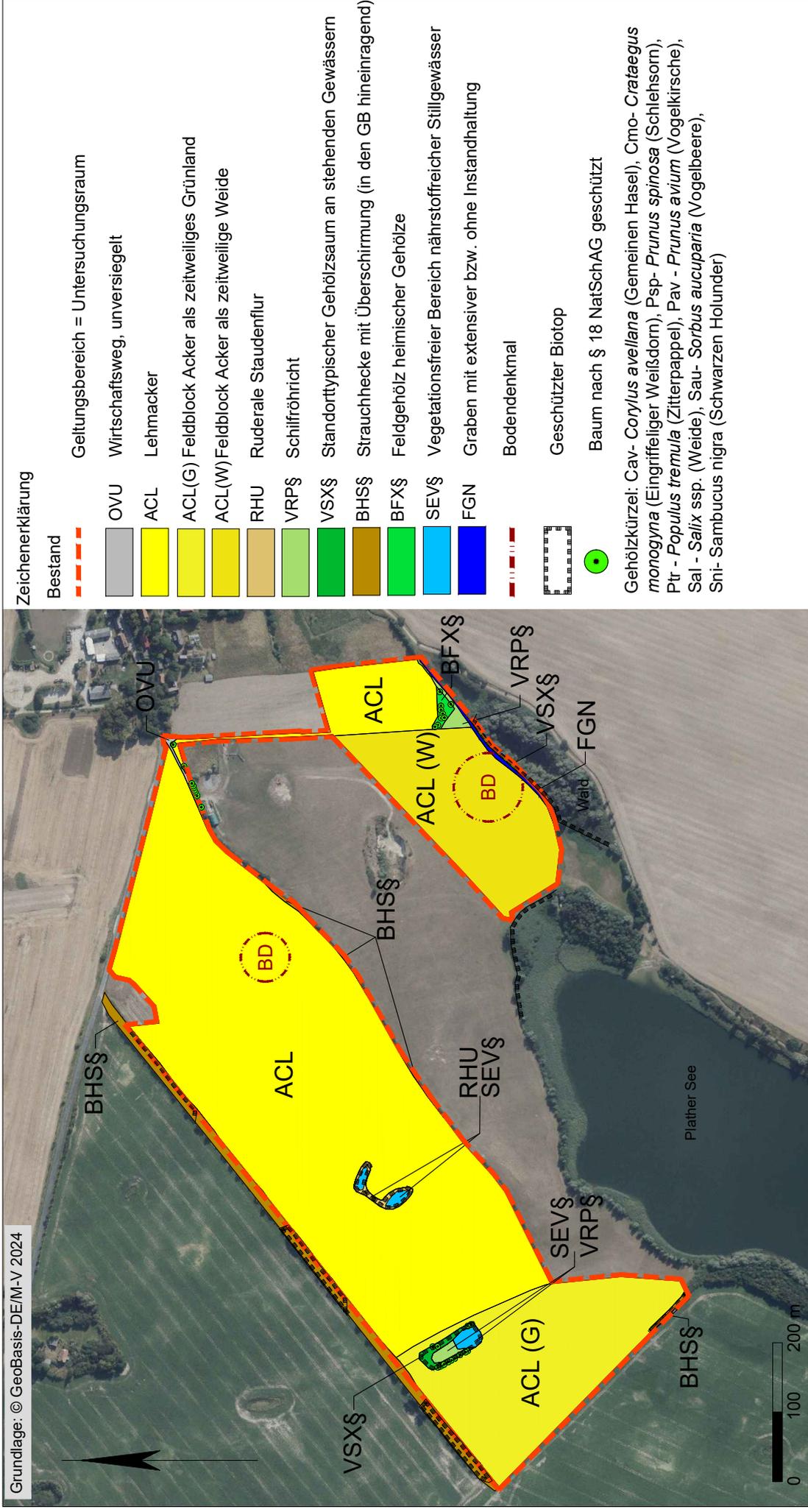
Kartierung Brutvögel



Kartierung Amphibien



Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 5 "Agri - PV - Freiflächenanlage Plath 2 an der Rinderkoppel" der Gemeinde Lindetal Bestandsplan



Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 5 "Agri - PV - Freiflächenanlage Plath 2 an der Rinderkoppel" der Gemeinde Lindetal

Konfliktplan

